

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Öffentliche BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 06.12.2021 i.V.m. dem Beschluss des Kreistages vom 28.02.2022 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 08. April 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	516.898.400 EUR	537.409.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	522.419.700 EUR	535.741.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	2.546.000 EUR	3.068.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	517.038.600 EUR	518.855.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	513.742.700 EUR	515.794.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.295.900 EUR	3.061.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	98.814.800 EUR	95.471.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	118.059.100 EUR	112.526.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-19.244.300 EUR	-17.055.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

19.244.300 EUR	17.055.300 EUR
----------------	----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2022	2023
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR	52.638.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

	2022	2023
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	140.000.000 EUR	140.000.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 43,4 v. H. (2022) und 46,5 v. H. (2023) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.217,8011 (2022) und 1.233,8063 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Die Aufwendungen und Auszahlungen für Dienstleistungen IKT-Ost AöR werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für diese Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 12.04.2022.

7. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.
8. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710110, 2710120 und 2710130 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.
9. Die Ansätze für laufende Auszahlungen der Projekte der Tierrettung Greifswald e.V., des Tierparks Ueckermünde e.V. sowie der touristischen Peenequerung Stolpe werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.
10. Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt. Planungsleistungen und vorbereitende Ausgaben zur Erlangung der Förderfähigkeit können in Höhe des Eigenanteils bereits vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.
11. Weitere Deckungsgrundsätze sind der Übersicht zu Bewirtschaftungsregelungen enthalten und werden für verbindlich erklärt.

§ 8 Festlegung der Wertgrenzen zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-20.410.529 EUR -17.341.829 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-94.799.248 EUR -91.738.248 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-24.337.020,98 EUR -21.268.320,98 EUR

Greifswald, den 12.04.2022





Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 12.04.2022.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.04.2022 erteilt. Es wurden folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen getroffen:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Gemäß §§ 123, 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald zum 1. September 2022 über den Haushaltsvollzug 2022 berichtet und eine Prognose zur Höhe des jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2022 abgibt.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022

1. Gemäß §§ 120, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **19.244.300,00 EUR**

teilweise
in Höhe von 15.171.300,00 EUR
(in Worten: fünfzehn Millionen einhunderteinundsiebzigtausenddreihundert Euro)
genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2022 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß §§ 120, 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von

140.000.000,00 EUR
(in Worten: einhundertvierzig Millionen Euro)
vollständig
unter folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 12.04.2022.

C. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023

1. Gemäß §§ 120, 52 Absatz 2 KV M-V wird die Genehmigung zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **17.055.300,00 EUR**

**teilweise
in Höhe von 6.625.300,00 EUR
(in Worten: sechs Millionen sechshundertfünfundzwanzigtausenddreihundert Euro)
genehmigt.**

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2023 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß §§ 120, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **52.638.000,00 EUR**

**teilweise
in Höhe von 1.388.000,00 EUR
genehmigt.**

3. Gemäß §§ 120, 53 Absatz 3 KV M-V wird die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

**140.000.000,00 EUR
(in Worten: einhundertvierzig Millionen Euro)
vollständig
unter folgender Auflage genehmigt:**

Der Landkreis hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

Greifswald, den 12.04.2022





Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 12.04.2022.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen wurden für das Haushaltsjahr 2022/2023 am 08. April 2022 unter Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung 2022/2023 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
von Mittwoch, 13.04.2022, bis Donnerstag, 28.04.2022,
jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Landratsamt am Standort Anklam, Demminer Straße 71 - 74, Zimmer 301, öffentlich aus.

Greifswald, den 12.04.2022





Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 12.04.2022.